

**Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier**  
**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 08 – „Am Treibbach“**

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 08, Ortschaft Niederzier, im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß §§ 1 und 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes A 08, Ortschaft Niederzier, im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Aktuell wird die Fläche und das Gebäude durch die örtliche Feuerwehr genutzt. Da der Feuerwehrstandort in die Nähe der Neuen Mitte verlegt wird, wird das Gebäude an der Straße „Treibbach“ nicht länger für die Zwecke der Feuerwehr benötigt. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan weist dieses Gebiet als Mischgebiet mit der Zweckbestimmung Feuerwehr aus, somit ist eine Umnutzung des Gebäudes nicht ohne Weiteres möglich.

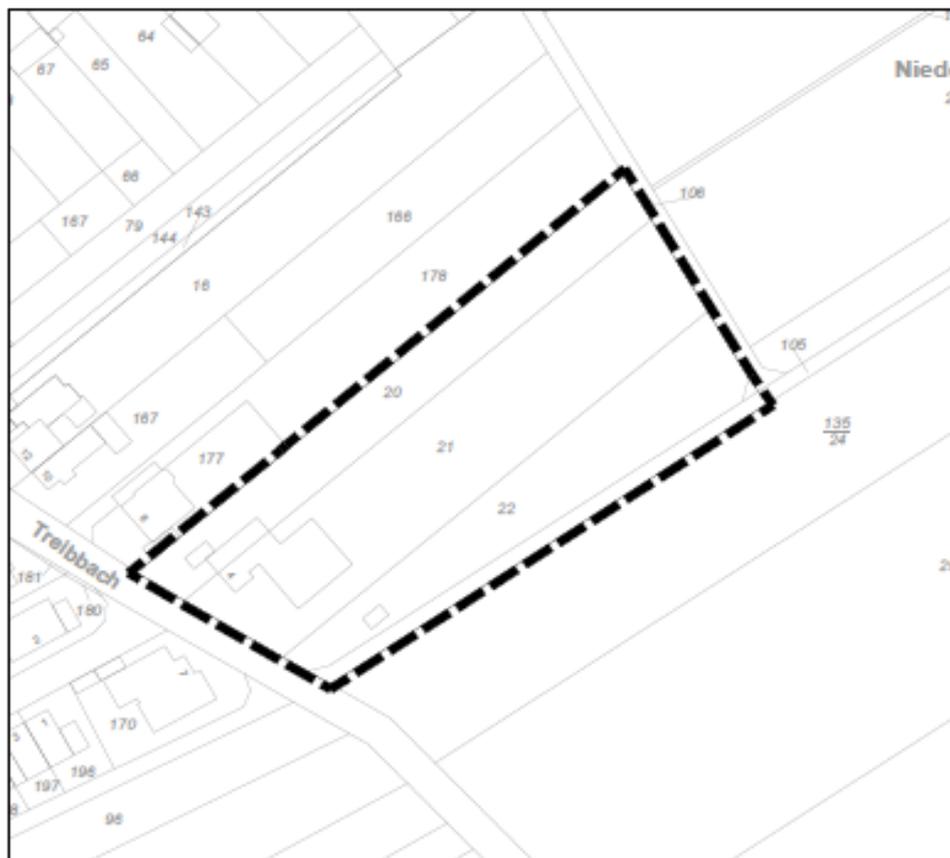
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 08, Ortschaft Niederzier, ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



**GEMEINDE NIEDERZIER**

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. A8

Lage des Plangebiets



Quelle: © Kreis Düren / GeoBasisNRW

Maßstab 1:500

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird für die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 08, von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, dass der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Niederzier unter

<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> abrufbar

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier

<https://www.niederzier.de/aktuelles/inhaltseiten/amtsblatt.php> einsehbar.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Niederzier, den 30.04.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Rombey

Bestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 25.03.2021 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 30.04.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Rombey